



Stand Januar 2017

Bitte vollständig ausgefüllt in Druckschrift per Fax an 06102-306-1758 oder per E-Mail an bAV@canadalife.de senden.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser bAV-Service-Team unter der Telefonnummer 06102-306-1905. Bitte beachten Sie auch die ergänzenden Hinweise auf der nächsten Seite.

GESCHÄFTSPARTNER UND EMPFANGSBEVOLLMÄCHTIGTER

Füllen Sie das Formular bitte in Druckschrift aus.

Firmenname		Geschäftspartner-Nr.	
Titel, Nachname		Telefon	
Vorname(n)		E-Mail	

laufende Beitragszahlung und Einmalbeiträge: DP HP KP nur laufende Beitragszahlung: VP78 DPLAP LAP LAP5

DATEN ZUM UNTERNEHMEN

Firma		Gründungsdatum	
Bilanzstichtag		Gesamtsteuersatz	%

DATEN ZUM VERSORGUNGSBERECHTIGTEN

Anrede Frau Herr

Titel, Nachname		Geburtsdatum	
Vorname(n)		Diensteintritt	

Status im Unternehmen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) angestellter Geschäftsführer Vorstand Arbeitnehmer
Steuerlicher Status beherrschend nicht beherrschend

VERSORGUNGSBERECHTIGTE HINTERBLIEBENE

Anrede Frau Herr

Titel, Nachname		Geburtsdatum	
Vorname(n)		Status	<input type="checkbox"/> Ehepartner <input type="checkbox"/> Lebensgefährtin

DATEN ZUR PENSIONSUSAGE UND RÜCKDECKUNGSMODELL

Zusageerteilung/Versicherungsbeginn geplant zum

Pensionsalter 67 Jahre Alter (62 – 70 Jahre)

Versorgungsbeitrag €

Zahlungsweise monatlich laufend jährlich laufend einmalig

Finanzierung Arbeitgeberfinanzierung Entgeltumwandlung

Die zugesagten Versorgungsleistungen entsprechen den Versicherungsleistungen

RÜCKDECKUNG MIT TARIF GENERATION BUSINESS

Altersleistung

Garantiertes Kapital zum Pensionsalter
 Garantierte Altersrente zum Pensionsalter

Hinterbliebenenleistung

Bei Tod vor Pensionsalter: Einmaliges Todesfallkapital
Bei Tod nach Pensionsalter:
 Rentengarantiezeit bis Alter Jahre (max. 85 Jahre)
 keine Todesfallleistung

Rentendynamik

Laufende Leistungen steigen p. a. um 1 % der Vorjahresrente

RÜCKDECKUNG MIT TARIF GARANTIE INVESTMENT RENTE

Hinweis: Nur für beherrschende GGF möglich

Altersleistung

Garantierte Altersrente zum Pensionsalter

Hinterbliebenenleistung

Bei Tod vor Pensionsalter: Einmaliges Todesfallkapital
Bei Tod nach Pensionsalter: Einmaliges Todesfallkapital

Rentendynamik

Laufende Leistungen steigen entsprechend der nicht garantierten Rentenanpassung des Tarifs

Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umzuwandeln. Er haftet für die Leistungen, die aus den eingezahlten Beiträgen erwirtschaftet werden. Diese Zusagen sind in der Regel versicherungsgebunden und durch Entgeltumwandlung finanziert.

Bilanzstichtag

Ist relevant zur Berechnung und Abgrenzung der Pensionsrückstellungen und Aktivwerte der Versicherung für die Bilanz.

Diensteintritt

Ist relevant zur Berechnung der Pensionsrückstellungen und für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage (Probezeit).

Gesamtsteuersatz

Ist aus dem Körperschaft- bzw. Gewerbesteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag zu ermitteln und ist relevant zum Aufzeigen der Steuerersparnisse.

Gründungsdatum

Ist nicht relevant für die Angebotserstellung, aber für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage (Probezeit).

Invalidenleistungen

Invalidenleistungen werden häufig im privaten Bereich abgesichert, da dies in der Regel mit größerer Flexibilität und ohne gegebenenfalls negative bilanzielle Auswirkungen im Leistungsfall verbunden ist. Sofern Invalidenleistungen dennoch in der Zusage vorgesehen sind, können diese nicht in der betriebswirtschaftlichen Darstellung berücksichtigt werden.

Die Absicherung von Invaliditätsleistungen im Rahmen einer Pensionszusage empfiehlt sich in der Regel nicht. Im Leistungsfall ist der steuerliche Barwert deutlich geringer als der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen. Dies führt gerade in Zeiten niedriger Rechnungszinsen zu einer entsprechenden hohen Steuerschuld des Unternehmens.

Pensionsalter

Als Untergrenze für den Bezug von betrieblichen Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt im Regelfall das 62. Lebensjahr. Für die Berechnung der Pensionsrückstellung bei beherrschenden GGF und Vorständen erhöht sich das Mindestalter für Jahrgänge ab 1962 auf 67 und für die Jahrgänge 1953 bis 1961 auf 66 Jahre. Lediglich für Geburtsjahrgänge bis 1952 bleibt es beim Mindestalter von 65 Jahren. Weiterhin gilt bei beherrschenden GGF und Vorständen im Rahmen der sogenannte Erdienbarkeitsfristen (im Sinne des Steuerrechts) ein maximal mögliches Pensionsalter von 70 Jahren.

Rentendynamik

Bei einer Rentendynamik von garantiert 1 % p. a. gilt die Anpassungspflicht gemäß § 16 BetrAVG als erfüllt.

Rückdeckung mit Tarif GARANTIE INVESTMENT RENTE

Dieser Tarif ist nur für beherrschende GGF geeignet, da keine garantierte Rentendynamik von 1 % p. a. versicherbar ist. Daher kann die Anpassungspflicht gemäß § 16 BetrAVG nicht garantiert erfüllt werden.

Steuerlicher Status

Bei Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder Vorstände einer Kapitalgesellschaft wird auch die sogenannte fiktive Jahresnettoprämie ermittelt und im Angebot ausgewiesen. Die fiktive Jahresnettoprämie ist für die steuerliche Prüfung der Angemessenheit der Gesamtbezüge von Bedeutung.

Steuerlich beherrschender Status/Gleichgerichtete Interessen

Ein GGF beherrscht eine Kapitalgesellschaft aus steuerlicher Sicht, wenn er mehr als 50 % der Kapital- bzw. Stimmrechte hat. Eine Beteiligung von 50 % oder weniger reicht dann aus, wenn besondere Umstände vorliegen, die zu einer beherrschenden Stellung führen, insbesondere wenn mehrere Minderheitsgesellschafter aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammenwirken. Ein Indiz für gleichgerichtete Interessen kann etwa die Zeitgleichheit der Zusageerteilung sein. Achtung: Die Interessenübereinstimmung muss im Einzelfall konkret geprüft werden; es wird eine Rücksprache mit dem steuerlichen Berater der Firma empfohlen.

Status im Unternehmen

Abhängig vom Status ergeben sich unterschiedliche Berechnungsmethoden für die Bildung der Pensionsrückstellungen.

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene

Die namentliche Benennung ist nur notwendig, sofern dies auch in der Pensionszusage vorgesehen ist.